

## CH\_VB 81.014 vom 30. September 1982

Bundesverwaltung, 1982-09-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_81.014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_81.014)

FR: CH\_VB 81.014 du 30 septembre 1982

IT: CH\_VB 81.014 del 30 settembre 1982

### Volltext

Constitution fédérale (article sur l'énergie) 492 30 septembre 1982 In den Absatz c hat der Nationalrat wiederum den Bau von Bahnhofparkanlagen eingefügt. Sie mögen sich vielleicht erinnern, dass bereits unsere Kommission dies vorsah, dass aber der Ständerat mit 20 gegen 19 Stimmen diesen Antrag abgelehnt hat. Ihre Kommission beantragt Zustimmung zum Nationalrat. Damit hätten wir keine Differenzen mehr, und die Vorlage könnte somit endgültig verabschiedet werden. Angenommen - Adopté An den Nationalrat - Au Conseil national #ST# 81.014 Bundesverfassung (Energieartikel) Constitution fédérale (article sur l'énergie) Siehe Seite 86 hiervon - Voir page 86 ci-devant Beschluss des Nationalrates vom 22. September 1982 Décision du Conseil national du 22 septembre 1982 Differenzen - Divergences Art. 24octies Abs. 1 Ingress Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates Art. 24°cties al. 1 préambule Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil national Baumberger, Berichterstatter: Die Kommission beantragt, in allen Differenzpunkten dem Nationalrat zuzustimmen mit Ausnahme des Artikels 24octies Absatz 1 Litera c. Ich darf zur ersten Differenz kurz sprechen. Es handelt sich um Artikel 24octies Absatz 1. Dort hat der Ständerat beschlossen: «Der Bund kann auf dem Wege der Gesetzgebung ...». Der Nationalrat hat das wieder gestrichen. Der Beschluss des Nationalrates bezweckt nicht eine materielle Änderung. Der Nationalrat hat sich der Meinung des Bundesrates angeschlossen, dass der Gesetzgebungsvorhalt nicht erforderlich sei, weil er generell gelte. Die Kommission möchte sich hier dem Nationalrat und dem Bundesrat anschliessen. Angenommen - Adopté Art. 24octies Abs. 1 Bst. c Antrag der Kommission Festhalten Art. 24°eties al. 1 let. c Proposition de la commission Maintenir Baumberger, Berichterstatter: Beim Buchstaben c geht es darum, dass die Fassung des Ständerates Techniken fördern will, die der Nutzbarmachung herkömmlicher und neuer Energien dienen. Diese Formulierung ist präziser und auch etwas breiter als jene des Nationalrates. Die Kommission möchte an diesem Vorschlag einhellig festhalten. Angenommen - Adopté Art. 24octies Abs. 1ter Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates Art. 24octies al. 1ter Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil national Baumberger, Berichterstatter: Hier geht es um die Anschlusspflicht. Das ist substanziell wahrscheinlich die wichtigste Differenz. Ich möchte hierzu folgendes ausführen: Die Absicht des Ständerates, basierend auf einem Antrag unseres Kollegen Binder, ging lediglich dahin, den Kantonen für ihre eigene Gesetzgebung über Fernwärmeanschlüsse eine zweifelsfreie Verfassungsgrundlage zu schaffen. Man wollte eine Rechtsunsicherheit vermeiden und es nicht auf eine richterliche Auslegung ankommen lassen. Unsere Kommission ist der Auffassung, dass eine entsprechende Kompetenz der Kantone heute schon anzunehmen ist. Auch Herr Bundesrat Schlumpf bejahte dies in der Kommission. Im Hinblick darauf und auf die mögliche Belastung des Verfassungsartikels, kann sich unsere Kommission mit der Streichung von Absatz 1ter einverstanden erklären und stellt einen entsprechenden

Antrag. Angenommen - Adopté Art. 24 octies Abs. 2 Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates Art. 24<sup>o</sup>«<sup>^</sup> al. 2 Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil national Baumberger, Berichterstatter: Hier hat der Nationalrat neu beigefügt: «In der Gesetzgebung über die direkte Bundessteuer begünstigt er die energiesparenden Investitionen.» Dazu wäre folgendes auszuführen: Wir sind uns in der Kommission einig, dass, wenn allein auf Bundesebene gewisse Steuervergünstigungen gewährt werden, die Wirkung wahrscheinlich eher bescheiden sein wird. Eine grössere Wirkung Hesse sich indessen erzielen, wenn sowohl auf Bundesebene wie auf Kantons- und Gemeindeebene energiesparende Investitionen steuerbegünstigt behandelt werden können. Bereits heute kennen verschiedene Kantone entsprechende Vergünstigungen. Der Auftrag an die Legislative hat aber nach unserer Ansicht auch ein gewisses politisches Gewicht, und angesichts der Zielsetzung des Sparens, die wir ja letztlich erreichen wollen, scheint er uns sinnvoll zu sein. Die Kommission hat mit 4 zu 7 Stimmen beschlossen, diesem Antrag zuzustimmen. Angenommen. - Adopté Art. 24bis Abs. 1 Bst. b und Art. 26bls Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates Art. 24»\* al. 1 let. b et art. 26<sup>^</sup> Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil national Baumberger, Berichterstatter: Bei den übrigen beiden Differenzen beantragt der Nationalrat Streichung des Antrages des Bundesrates, d. h. Beibehalten des geltenden Textes. Es sind relativ geringe Änderungen, die uns nicht von entscheidender Bedeutung scheinen, und wir empfehlen Ihnen, sich dem Nationalrat anzuschliessen. Angenommen - Adopté An den Nationalrat -Au Conseil national

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Bundesverfassung (Energieartikel) Constitution fédérale (article sur l'énergie) In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1982 Année Anno Band IV Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung 08 Séance Seduta Geschäftsnummer 81.014 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 30.09.1982 - 08:00 Date Data Seite 492-492 Page Pagina Ref. No 20 010 952 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.